

5. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag ist Bestandteil der Gesamteinigung vom 27. Oktober 2022 und wird wirksam, wenn beide Tarifvertragsparteien innerhalb der Erklärungsfrist bis zum 11. November 2022 zu der Tarifeinigung vom 27. Oktober 2022 ihre Zustimmung erteilt haben.

gez. Unterschriften

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

2

Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Investitionsfonds

Bezug: Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds (InvFondsG) vom 18. Dezember 1987 (GVBl. I 1988 S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 22)

Gemeinsamer Erlass

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines und Förderzweck

Aufgrund des InvFondsG werden den hessischen Kommunen Darlehen zur verstärkten Förderung kommunaler Investitionen von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zur Verfügung gestellt. Die Darlehen werden nach Maßgabe der nach dem Wirtschaftsplan des Hessischen Investitionsfonds (HIF) zur Verfügung stehenden Mittel bereitgestellt.

Die Darlehen können grundsätzlich für alle kommunalen Investitionsvorhaben und für kommunale Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden und sollen vorrangig finanzschwächeren Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Investitionsförderungsmaßnahmen sind Projekte, bei denen ein Dritter ein Investitionsvorhaben durchführt, das an die Stelle einer kommunalen Maßnahme tritt und für das eine finanzielle Zuwendung von der betreffenden Kommune vorgesehen ist. Die Kommune stellt in diesem Fall sicher, dass die sie aus der HIF-Förderung treffenden Pflichten auch gegenüber dem Dritten rechtliche Wirkung erlangen.

Für den Abschluss der Verträge und die Genehmigung der Darlehen durch die Kommunalaufsicht sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO) zu beachten.

Mit Darlehen der Abteilungen B und C können auch Maßnahmen gefördert werden, die bereits begonnen worden sind. Bereits fertig gestellte Maßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert.

2. Anträge und Verfahren

Anträge zur Aufnahme von Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen in die Darlehensfinanzierung des HIF sind bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen. Die Antragsstellung ist ausschließlich in elektronischer Form über das Kundenportal der WIBank möglich. Die WIBank stellt dabei sicher, dass die Anträge auf dem Dienstweg weitergeleitet werden. Die Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden und der Fachministerien werden an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) und an das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) übermittelt.

Die Entscheidung über die Anträge erfolgt durch das HMdF im Einvernehmen mit dem HMdIS und im Benehmen mit den Fachministerien. Das HMdF teilt der WIBank und den Kommunen die Entscheidung über die Anträge mit.

3. Darlehensvertragsabschluss zwischen WIBank und Kommunen

Auf Grundlage der genehmigten Anträge und im Rahmen der in der jeweiligen Abteilung verfügbaren Mittel schließt die WIBank die Darlehensverträge mit den Kommunen ab.

Aus den Verträgen ergeben sich die näheren Bedingungen, insbesondere zur Verwendung, Auszahlung und Tilgung sowie ggf. Verzinsung der Darlehen.

Eine Änderung des Verwendungszwecks muss rechtzeitig vor der Verwendung des Darlehens in elektronischer Form über das Kundenportal der WIBank beantragt werden. Bis zur Freischaltung der Funktion im Kundenportal wird den Kommunen über die Internetseite der WIBank ein Formular zur Verfügung gestellt, das in schriftlicher Form oder per E-Mail über den Dienstweg einzureichen ist.

Die Fachministerien, Regierungspräsidien und Landräte werden über Verwendungszweckänderungen in Kenntnis gesetzt.

4. Verwendungsbestätigung

Die Kommunen bestätigen die Verwendung der Mittel entsprechend dem genehmigten Verwendungszweck gegenüber der WIBank innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist.

II. Förderbedingungen

Die Förderbedingungen der HIF-Abteilungen A, B und C werden in Fördermerkbüchern bekannt gegeben, welche die WIBank im Einvernehmen mit dem HMdF und dem HMdIS erlässt. Sie werden auf der Internetseite der WIBank rechtzeitig vor dem jeweiligen Förderturnus veröffentlicht. Die WIBank wird die Kommunen in geeigneter Form über die Fördermöglichkeiten und -bedingungen informieren.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2022

Hessisches Ministerium der Finanzen
FV5070 A-1610-IV4/9

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 2-15i07

– Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 1/2023 S. 3

3

Verwaltung der dem Land Hessen zufallenden Erbschaften

Bezug: Erlass vom 4. Dezember 2017 (StAnz. S. 1469)

- I. Die Verwaltung und Verwertung der dem Land Hessen auf Grund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge zufallenden Erbschaften (Fiskalerbschaften) obliegt der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD).
- II. Bei der Nachlassabwicklung ist im Einzelnen wie folgt zu verfahren:
 1. Forderungen an einen Nachlass, deren Rechtmäßigkeit feststeht oder glaubhaft nachgewiesen ist, sind aus dem Nachlass zu begleichen. Bei Überschuldung des Nachlasses sind Leistungen auf die Höhe des Nachlasses zu begrenzen (Erhebung der Dürftigkeitseinrede nach § 1990 BGB).
In Zweifelsfällen bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.